

# Satzung

des

## Turn- und Sportvereins 1899 Griedel e.V.



### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Turn- und Sportverein 1899 Griedel e.V.** und hat seinen Sitz in: **Griedel**. Er wurde am 15.07.1899 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Handball und Turnen
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Einsatz von sachgemäß vor gebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) zuständigen Landesverband der Fachabteilungen

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr), darunter aktive und passive
  - 2) Kinder und Jugendliche
  - 3) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen

ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

8. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder nach 35 Mitgliedsjahren, frühestens aber nach Erreichen des 60. Lebensjahres, ernannt werden. Personen, die sich um den Sport im Allgemeinen oder im TSV Griedel in besonderer Weise verdient gemacht haben, können in Abänderung der 35-jährigen Mitgliedschaft auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Des Weiteren können verdiente Vorstandsmitglieder in den Ehrenvorstand sowie langjährige Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

## **§ 5 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Presse und per Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll enthalten

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Neuwahl des Vorstandes;
- d) Bestätigung des Jugendleiters/der Jugendleiterin und des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- f) Veranstaltungskalender;
- g) Anträge;
- h) Verschiedenes

5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

10. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, der die Wahl durchzuführen und der Versammlung das Ergebnis mitzuteilen hat. Für die weitere Durchführung der Vorstandswahl übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters.

11. Wahlen sind nur auf Antrag geheim durchzuführen.

12. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist offene Abstimmung (z.B. durch Handaufheben) zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist geheime Wahl erforderlich, und es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

13. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

14. Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.

## **§ 7 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sportlicher Bereich;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden wirtschaftlicher Bereich;
- dem/der 1. Schatzmeister/in;
- dem/der 2. Schatzmeister/in;
- dem/der Schriftführer/in;
- dem/der Wart/in für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- dem Männerwart Handball;
- der Frauenwartin Handball;
- dem/der Jugendwart/in Handball;
- dem/der Abteilungsleiter/in Turnen;
- dem/der Fachwart/in Gesundheitssport;
- dem/der Fachwart/in Kinder-/Jugendturnen;
- dem/der Jugendleiter/in;
- dem/der Jugendsprecher/in;
- bis zu fünf Beisitzern.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der 1. Schatzmeister und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre, kann aber auf Beschluss der Versammlung verlängert werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 8 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des **25.** Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter bzw. -leiterin und Jugendsprecher oder -sprecherin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 9 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.

3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

4. Die unter 1, und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

## § 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Griedel, 23.04.2010

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzende/r Sport

\_\_\_\_\_  
stellv. Vorsitzende/r Wirtschaft

\_\_\_\_\_  
1. Schatzmeister/in

\_\_\_\_\_  
Schriftführer/in